

Amtliches Mitteilungsblatt der STADT GEFREES

Nr. 12 6. Dezember 2016 40. Jahrgang

Koordinator im Auslandseinsatz

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wird Markus Zapf fernab der Familie in Mali verbringen. Der Berufssoldat vom Bundeswehr-Heimatverband Kümmersbruck bei Amberg, dem Logistikbataillon 472, weilt zu seinem vierten Auslandseinsatz seit September in Bamako, in der rund zwei Millionen Einwohner zählenden Hauptstadt von Mali. Mali ist ein 1,24 Millionen Quadratkilometer großer Staat in Westafrika. Der größte Teil der Bevölkerung lebt im Südteil des Landes. Der dünn besiedelte Nordteil ragt weit in die Sahara hinein. Von dort unterstützt das Logistikbataillon 472 die Bundeswehr bei ihren Einsätzen.

Bereits 2009 war er zum ersten Mal von Mai bis September zu einem ISAF-Einsatz in Afghanistan. Von November 2011 bis März 2012 und von Januar bis März 2014 folgten zwei weitere ISAF-Einsätze in Afghanistan. Seit vergangenem September ist er bis Januar 2017 zu seinem mittlerweile vierten Auslandseinsatz unterwegs.

Markus Zapf gehört zur Einsatzzentrale Logistik in der Hauptstadt Bamako. Dort ist es mit seine Aufgabe, das Engpassmanagement zu überwachen und zu steuern. Der Hauptverband des MINUSMA-Einsatzes sitzt im 1200 Kilometer entfernten Gao, im Osten Malis.

Der Hauptfeldwebel organisiert und versorgt für den Hauptverband in Gao dringend benötigtes Material. Hier handelt es sich hauptsächlich um einsatzwichtiges Material zur Instandsetzung von Fahrzeugen, damit der Aufklärungsauftrag nicht gefährdet ist. Er bearbeitet die Dringlichkeitsanforderungen für den Hauptverband. Um den Vorgang zu beschleunigen kommuniziert er dabei häufig mit Deutschland.

Seinen Standort hat Markus Zapf mit weiteren elf deutschen Soldaten in einem kleinen internationalen Camp am Airport Bamako, welches unter niederländischer Führung steht.

Mehr Zeit und Planung in Anspruch nimmt der Nebenauftrag: Der Gefreeser organisiert die Passagierabfertigung für ASIFU-MINUSMA am International Airport Bamako. Das bedeutet: Alle Leute die zu ASIFU-MINUSMA gehören in ihren richtigen Flieger zu setzen. Die Herausforderung hierbei ist es in erster Linie, die großen Rotationen bei einem Kontingentwechsel in den Griff zu bekommen. Das heißt: Die ankommenden Soldaten in die Einsatzgebiete zu lotsen und die auf Truppenurlaub oder ihren Auslandseinsatz beendeten Soldaten nach Hause zu führen.

Aber nicht nur militärische Flüge gehören mittlerweile zum Auftrag, sondern auch viele "Commercial", denn zivile Flüge spielen eine zunehmende Rolle. Die Aufgabe besteht darin, die betroffenen Leute abzuholen oder Abfliegende einzuchecken.

In der Hoffnung, dass in Mali alles ruhig bleibt, wünschen die Gefreeser Markus Zapf bis zu seiner Rückkehr alles Gute.



Markus Zapf bei einem Auslandseinsatz.

Zur Person

Er ist ein waschechter Gefreeser: Markus Zapf. Der Gefreeser ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von fünf und drei Jahren. Seit 2005 ist Markus Zapf Berufssoldat. Der Bundeswehr-Heimatverband ist das Logistikbataillon 472 in Kümmersbruck bei Amberg.



Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Gefrees

(Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 18.11.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Gefrees folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der städtischen Wasserversorgungseinrichtung versorgte Gemeindegebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

ξ2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von Versorgungsleitungen

denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versor-Grundstücksanschlüsse gungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der (= Hausanschlüsse)

Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvor-

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versor-

> gungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrich-

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die ge-Hauptabsperrvorrichtung

samte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Haupt-

absperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasser-

zählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

leitungen)

Anlagen des Grundstücks- sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder eigentümers (= Verbrauchs- in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder

teilweise im gleichen Gebäude befinden.

δ4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. 3Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. 4Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Stadt kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. 3Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwas-

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. 3§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. 4Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. 5Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

Fortsetzung der Satzung auf Seite 3

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. ³Die Stadt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert, verbessert, beseitigt und unterhält; die §§ 11 mit 13 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) 1 Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- ²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben
- (2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) 1Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. 3Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Fortsetzung der Satzung auf Seite 4

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.
- 2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

Fortsetzung der Satzung auf Seite 5

- (2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. 2Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu überneh-
- (3) 1Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

δ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. 2Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

δ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

Fortsetzung der Satzung auf Seite 6



"Pietät" Münchberg

Ihr zuverlässiger Partner für alle Bestattungsarten in Münchberg und Umgebung.

Institut des Feuerbestattungsvereins VVaG

Vertrauen Sie unserer Erfahrung, auch wenn Sie kein Mitglied im Feuerbestattungsverein sind.

www.pietaet-muenchberg.de Persönliche Beratung durch Frau Fischer

95213 Münchberg

Ludwig-Zapf-Straße 1 Telefon 0 92 51/85 06 51 Tag und Nacht erreichbar

Eine der umfangreichsten auf- + Ganganalysen der Region! Für 42 Euro + CD-Aufzeichung, von Ihrem Fachgeschäft für Orthopädietechnik





Recyclinghof

Die Öffnungszeiten des **Recyclinghofes sind:**

Montag und Mittwoch von 15 Uhr bis 18 Uhr. Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Gartenabfälle – werden nur in Kleinmengen (bis 1 m³ pro Monat) pro Anlieferer angenommen. Verpackungen – ausschließlich Verpackungskunststoffe, die mit dem "grünen Punkt" gekennzeichnet sind! Angenommen werden auch CDs und DVDs - allerdings ohne Plastikhülle und Verpackung!

Nicht mehr abgegeben werden dürfen zum Beispiel: Kinderspielzeug, Kunststoffdachrinnen, Blu-

Bauabfälle - können nur kostenpflichtig und in kleinen Mengen abgegeben werden zum Beispiel: Beton, Bodenaushub, Erde, Kies, Sand, Steine, Mauerreste.



MÜNCHBERG



Bau- und Kunstschlosserei Schweiß- und Reparaturservice Geländer · Treppen · Tore · Türen

Heinrich-Christian-Funck-Str. 15a Gefrees · Tel. 09254/91236 Mobil 0171/8986436

Innenausbau

Türen

Holz • CPL • Glas

Fußböden

Massivholzdielen • Fertigparkett Kork • Vinyl • Laminat • Linoleum

Wand und Decke

Massivholzdecken Echtholzpaneele • Dekorpaneele Systempaneele

Treppenrenovierung

olz • Laminat • Linoleum

Stein **Heimwerker Holz**

Kanthölzer • Bretter • Platter **Unser Service**

Aufmaß . Lieferung . Montage Entsorgung • alles aus einer Hand



Sparneck-Stockenroth 2 09251/94690 www.holz-dietel.de





Winterspaß mit TUI

Den Schnee vor der Tür, die Berge im Blick und die Sonne im Nacken: Egal, ob Sie Skifahrer, Snowboarder oder einfach Schnee-Liebhaber sind - bei TUI findet jeder den perfekten Winterurlaub!



Deutschland

Allgäu

Von uns persönlich getestet!! Hotel Lanig Resort & Spa **

Rustikale Gemütlichkeit mit Naturelementen, Top-Service und exzellenter Küche

Doppelzimmer Ornach mit Halbpension z.B. 13.01. – 16.01.2017 3 Nächte

p. P. **315,**—€

Ihren Traumurlaub finden Sie bei uns im:

Reisebüro Voit

Bahnhofstr. 95 95460 Bad Berneck Tel. 09273 96101 Fax 09273 96102 voit-reisen@t-online.de

www.reisebuerovoit.de

Zentrale Diakoniestation

Pflegeberatung Zentrale Diakoniestation Bad Berneck.

Für kostenlose Information über Pflege, Demenz, Patientenverfügung, etc. steht Ihnen die Zentrale Diakoniestation Bad Berneck zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin zu einem Gespräch bei Ihnen zuhause oder im Haus der Diakonie, Maintalstr. 129, 95460 Bad Berneck, Telefonnummer 09273-575100. Auch eine telefonische Beratung ist möglich. Wichtiger Hinweis: Ihre Inkontinenzartikel können Sie über uns bestellen. Über weitere Details informieren wir Sie gerne.

Postagentur Gefrees

Die Postagentur befindet sich im Markgrafen-Getränkemarktes, Witzleshofener Str. 1, bei Frau Elfriede Herrmannsdörfer (Tel. 09254-8586). Die Öffnungszeiten der Postagentur sind:

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr - 12:30 Uhr Montag bis Donnerstag von 14 Uhr - 18 Uhr Freitag von 8 Uhr – 18 Uhr Samstag von 8 Uhr – 13 Uhr



und Kosmetik im Helsa-Park

krankenkassenzugelassen

Bayreuther Straße 9 Tel.: 0 92 54 / 2 75 83 29

- Staubsauger, Filtertüten, Zubehör, kostenloser Lieferservice
- NEU Saugen und Wischen
- Weihnachtsaktionen

Ulrich Schulz

Friedhofweg 10 • 95482 Gefrees Tel.: 0 92 54 / 9 51 16 Mobil: 0173 / 9 02 91 49

Wir wünschen allen unseren Kunden und Patienten einen besinnlichen Advent frohe und geruhsame Weihnachten, sowie einen guten Start ins Neue Jahr.



Steuerkanzlei ASSMANN

Hauptstraße 29 · 95482 Gefrees · ☎ 0 92 54 / 9 11 17 www.steuerass-gefrees.de

Besten Dank für das uns im Jahr 2016 entgegengebrachte Vertrauen, frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!



Ergotherapie

Praxis Reiche GmbH

In unseren Praxen werden modernste. computergestützte Therapieverfahren

aus allen medizinischen Fachbereichen



Wir behandeln Patienten aller Altersstufen

Praxis Reiche GmbH - Praxis für Ergotherapie uther Straße 3-11 - 95482 Gefrees - Tel.: 09254/8790109 - Mobil: 0176/31322

Fortsetzung von Seite 5

- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
- 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
- 4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

€ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

₹26 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am O1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Gefrees vom 28. Juli 2008 zuletzt geändert durch die erste Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Gefrees vom 30. Juli 2012 außer Kraft.

Gefrees, den 18.11.2016



Bürgerbüro im Künneth-Palais Notar – AOK – Deutsche Rentenversicherung

Notarsprechstunde - im Künneth-Palais, Bürger**büro – Notarin Stefanie Tafelmeier:** Sprechstunden Donnerstag nur nach vorheriger Vereinbarung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin im Notariat Bad Berneck, Bahnhofstr. 63, 95460 Bad Berneck. Telefon: 09273/500680, Fax: 09273/500689.

Deutsche Rentenversicherung - im Künneth-Palais, Bürgerbüro:

Der nächste Sprechtag findet am Freitag, dem 13. Januar 2017, in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr statt. Termine können unter der Tel.-Nr. 09254/96318, Herr Brendel, vereinbart werden. Beim Beratungsgespräch können Sie Rat in allen Renten- und Bei- Telefon: 09273/92080, Fax: 0921/28811165

tragsangelegenheiten erhalten. Auch können Sie die Höhe Ihres momentanen Rentenanspruchs erfahren. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Wittelsbacherring 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/6070. Email: info@drv-bayreuth.de Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bayreuth.de.

AOK – im Künneth-Palais, Bürgerbüro:

Die AOK hat im Künneth-Palais, Bürgerbüro, an folgenden Tagen geöffnet: Montag von 9 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr. Mittwoch von 9 bis 12.30 Uhr.

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Gefrees

Vom 18.11.2016

Die Stadt Gefrees erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024-1-I), folgende Änderung zur BGS-EWS:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.10.2012 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 11/2012) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Abwasser.
- § 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.
- § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung: Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² pro Jahr.

Die Satzung tritt am O1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Gefrees, den 18.11.2016



Gefreeser Volks- und Wiesenfest vom 06. - 10.07.2017

Das Gefreeser Volks- und Wiesenfest wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 BayGO betrieben. Die Zulassungskriterien und das Festkonzept mit Lageplan, welche mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Gefrees vom 17.11.2016 festgelegt wurden und nach welchem sich die Zulassung zum Gefreeser Volks- und Wiesenfest richtet,

http://www.gefrees.de/buerger/bekanntmachungen/wiesenfest

Rathaus der Stadt Gefrees Hauptstr. 22, 95482 Gefrees

eingesehen werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verbindlich verwiesen. Eine Einsichtnahme wird zur Erstellung der Bewerbung empfohlen.

Bewerbungen sind an die Stadt Gefrees, Hauptstr. 22, 95482 Gefrees, z.Hd. Herrn Stefan Opel zu richten

Für jeden Stellplatz und für jedes Wiesenfest sind gesonderte Bewerbungen einzureichen

en die nach dem 31.12.2016 eingehen finden keine Berücksichtigung (Bewerbungsfrist). Er nen Bewerbungen werden nur bis zum 31.12.2016 berücksichtigt (materielle Ausschlussfrist). erbungen die nach dem 31.12.2016 eingehen fi

werbungen müssen mindestens folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Eigentümers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind alle Personen anzugeben und es ist ein Zustellungsbevo zu bezeichnen. 1. Vor- und Zunamen, Telefonnummer, Hauptwohnsitz/ Geschäftssitz der Bewerberin/ des Bewerbers und Eigentümerin/
- Bezeichnung des Geschäftes, Baujahr oder Jahr der Erstzulassung, aussagekräftige Fotografie der Frontansicht, welche für die Besucher sichtbar ist. Bei Fahrgeschäften genaue Bezeichnung der Fahrweise. Bei Verkaufs- und Ausspielungsgeschäften Aufzählung der zum Verkauf/ zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände (typisierende Bezeichnung ausreichend). Bei gastronomischen Betrieben ist das Angebot an Speisen und Getränken zu beschreiben.

 Angaben über die Ausmaße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand (Frontlänge, Tiefe und Höhe). Eventuell
- vorhandene Stützen, Seitenklappen und Vorbauten sind zu berücksichtigen (In diesem Fall ist ein detaillierter vorhandene Stützen, Seitenklappen und Vorbauten sind zu berücksichtigen (In diesem Fall ist ein detaillierter Grundrissplan wünschenswert jedoch nicht zwingend erforderlich).

 4. Angaben über die notwendige Versorgung (Stromanschlüsse, insb. Anschlusswert für Kraft- und Lichtstrom) und Entsorgung (Anschlüsse an das Wasser- und Kanalnetz).

 5. Nur für Fahrgeschäfte: Angaben zu einem, während der Festzeit (06. - 10.07.2017) bestehenden, Haftpflichtversicherungsschutz unter Beilegung des entsprechenden Versicherungsscheins in Kopie.

 6. Nur für Fahrgeschäfte: Angaben zu gültiger Ausführungsgenehmigung unter Beilegung der Ausführungsgenehmigung bzw. einer aktuell gültigen Verlängerung der Ausführungsgenehmigung in Kopie.

 7. Nur für gastronomische Betriebe: Erklärung, dass sämtliches zum Verkauf bzw. zur Zubereitung von Speisen eingesetztes Personal über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügt.

 8. Erklärung, dass keine Standgelder, Steuern oder Gebühren geschuldet werden.

Nicht jugendgeeignete Darbietungen sind ausgeschlossen. Der Verkauf und das Anbieten alkoholhaltiger Getränke sind ausgeschlossen. Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen. Persönliche Vorsprachen sind nicht erwünscht.

Für die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen inklusive aller zwingend beizulegenden Unterlagen trägt der Bewerber die alleinige Verantwortung. Eine Nachfrage der Stadt Gefrees nach fehlenden Informationen oder Unterlagen erfolgt nicht. Die Bewertung der Bewerbung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch den Bewerber zur Verfügung gestellten

Die Zulassung erfolgt nach Auswertung aller Bewerbungen anhand der unter dem oben angegebenen Link dargestellten Zulassungskriterien bis zum 31.01.2017. Die Bewerber sind an Ihr Angebot bis zum 15.03.2017 gebunden. Eine Verlängerung der Bindungsfrist kann mit Zustimmung der jeweiligen Bewerber erfolgen

Gedenken an die Kriegsopfer

"Frieden ist keine Selbstverständlichkeit", betonen die Redner zum Volkstrauertag. Mit Kränzen ehren sie die Gefallenen in verschiedenen Orten in der Region. So auch in Gefrees. Am Kriegerdenkmal in Gefrees hielten zwei Soldaten des Bundeswehrstandorts Hof Wache, als Bürgermeister Harald Schlegel daran erinnerte, dass sich heuer zum 75. Mal der Überfall der Wehrmacht auf Russland jährte. Und 100 Jahre ist es her, dass Verdun zum Inbegriff der Sinnlosigkeit des Krieges wurde. "Und die Welt 2016 ist alles andere als ein friedlicher Ort", stellte Schlegel fest. Gerhard Bauer dankte der Soldatenkameradschaft, dem Gesangverein Gefrees und dem Posaunenchor für die Ausgestaltung der Feier.

Gasthof-Pension Entenmühle

B2 zwischen Gefrees und Bad Berneck · 09254/260 www.gasthof-pension-entenmuehle.de



Unseren lieben Gästen, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Wir haben an Heilig Abend geschlossen! An den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester haben wir wie gewohnt geöffnet:

- Silvesterbuffet ab 18.30 Uhr -
- Tischreservierung erbeten -

Familie Timm freut sich auf Ihren Besuch!



Weihnachtsangebote

» 6er Paket Massage

80€

Entspannung mit klassischer Massage

» Aroma-Massage Extra lange Massage mit hochwertigen, ätherischen Ölen

» Kerzen-Massage

30€

Massage mit Wachs in stimmungsvoller Atmosphäre

Frohe Weihnachten & ein gesundes neues Jahr

wünscht Euch das physiopark-Team!

Vielen Dank für Euer Vertrauen.

physiopark • Bayreuther Straße 9–11 • 95482 Gefrees • Telefon: 09254 961 99 53 www.physiopark-gefrees.de



Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

vom 21.11.2016

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBI. I S. 1564); Anordnung eines Aufstallungsgebotes nach § 13 Geflügelpest-Verordnung für den Landkreis Bayreuth

Aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.11.2016, aus dem hervorgeht, dass alle bayerischen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich ein Aufstallgebot nach § 13 Geflügelpest-Verordnung für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich anordnen sollen, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

- Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, nämlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, im Gebiet des Landkreises Bayreuth halten, wird die Aufstallung dieser Tiere angeordnet
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
- Ausnahmen von der Anordnung sind beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen, zu beantragen.
- Die sofortige Vollziehung der in der Nummern 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 21.11.2016 Landratsamt

Kartierarbeiten an WRRLberichtspflichtigen Gewässern

Sehr geehrte Damen und Herren, die Kenntnis über strukturelle Eigenschaften eines Fließgewässers ist eine wichtige fachliche Grundlage für die Einschätzung der Gewässerbelastungen und Bewertung des Zustandes der Oberflächengewässer nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Darüber hinaus sind die Daten für die Gewässerunterhaltung, die Gewässerentwicklungsplanung (Gewässerentwicklungskonzepte) sowie für die Dokumentation und Erfolgskontrolle von Maßnahmen von Bedeutung.

Aus diesem Grund erhebt der Freistaat Bavern bis März 2017 an allen WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässern Bayerns - das sind alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km2 – die Gewässerstruktur. Für die Neuerfassung ist das vollständige Abgehen der Bäche und Flüsse (Erfassung mit Tablet-PC, Fotodokumentation) nötig. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Baverische Landesamt für Umwelt beauftragt, das Vorhaben zu koordinieren und die Kartierarbeiten an externe Fachbüros zu vergeben. Bereits vorliegende Kartierungen aus früheren Jahren sind damit jedoch nicht überflüssig, sie dienen vielmehr dem Beleg der Gewässerentwicklung.

Die Kartierarbeiten auf Ihrem Gemeindegebiet werden durch das Planungsbüro Zumbroich aus Bonn, das Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung aus Witzenhausen bzw. durch das Büro "Die Gewässer-Experten" aus Lohmar im Zeitraum von Mitte Oktober 2016 bis Anfang März 2017 durchgeführt. Die beauftragten Fachbüros erfüllen in unserem Namen dabei eine Aufgabe der Technischen Gewässeraufsicht. Die kartierenden Personen führen ein Schreiben des Auftraggebers (Bayerisches Landesamt für Umwelt) mit sich, das sie auf Verlangen vorzeigen.

Wir bitten Sie, die Kartierarbeiten nicht zu behindern, sondern eher wohlwollend zu unterstützen (zum Beispiel) vereinzelte Benutzung gesperrter Zufahrtswege zu ermöglichen).

Im Zuge der Arbeiten vor Ort werden die Mitarbeiter der oben genannten Büros auch Ufergrundstücke, Zufahrtswege etc. benutzen. Bitte informieren Sie Ihre Bürgerinnen und Bürger bei Anfragen dementsprechend.

Bitte beachten Sie, dass es bei dem angegebenen Zeitraum witterungsbedingt zu zeitlichen Abweichungen kommen kann.

Die bayernweiten Daten und Karten zur Gewässerstruktur werden voraussichtlich bis Ende 2017 fertig gestellt. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden Sie darüber informiert.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen gez. E b e r t



Förderprogramm für Heizungsoptimierung startet

Mit einem neuen Förderprogramm bezuschusst das Bundeswirtschaftsministerium den Einbau effizienter Heizungspumpen und die Optimierung der Heizungsanlage. Hausbesitzer, die ab dem 1. August 2016 ihre Heizung auf Vordermann bringen, erhalten Fördergelder in Höhe von 30 Prozent der verauslagten Kosten. Den Austausch von mindestens zwei Jahre alten Heizungspumpen durch Hocheffizienzpumpen wird mit 30 Prozent bezuschusst. Moderne Pumpen sparen im Vergleich zu herkömmlichen älteren Geräten bis zu 80 Prozent Energie ein. "Ein Einbau einer Hocheffizienzpumpe kostet im Einfamilienhaus rund 350 Euro, die jährliche Ersparnis beträgt allerdings bis zu 150 Euro", erklärt Bernd Nelkel, Klimaschutzbeauftragter der Stadt Gefrees.

Die Förderung wird in zwei Schritten beantragt: Hausbesitzer erhalten vorab beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Registrierungsnummer. Nachdem der Fachhandwerker die Maßnahmen durchgeführt hat, wird auf dem BAFA-Portal ein Antragsformular ausgefüllt, das anschließend mit den notwendigen Unterlagen an das BAFA geschickt wird – eine Kopie der Rechnung, die nur die förderfähigen Maßnahmen beinhalten sollte, ist dafür meist ausreichend.



Regierungsrätin



Notdienste und wichtige Rufnummern

www.116117info.de

Gehfähige müssen ins DOK-Haus, Spinnereistr. 5b, 95445 Bayreuth (gegenüber Media-Markt). Mo. - Fr. 19 - 21 Uhr, Sa., So., Feiertage 9 - 12 Uhr und 18 - 21 Uhr, Tel. 0921/1500019, www.dokhaus.de

Ärzte in Gefrees

Allgemeinmedizin und praktische Ärzte

- Hauptstr. 71, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/ 7117
- Dr. Manfred Giebel, Hauptstr. 53, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/8118
- Dr. Sonja Giebel, Bayreuther Straße. 9, 95482 Gefrees, Telefon 09254/3269111
- Dr. Andreas Kreutzer, Hauptstr. 42, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/8338

Tierarzt

- Dr. Nadja Brey, Hauptstraße 80, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/961177

Zahnärzte

- Dr. Bernd Bittel, Hauptstr. 78, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/324
- Dr. Frank Wolfrum, Neuenreuther Str. 19, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/91313

Rotes Kreuz UND Feuerwehr – Telefonnummer 112 - Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach - 112

Über die ILS werden angefordert: Rettungswagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber, Krankentransport

Feuerwehr - Notruf: 112

- Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach ILS
- Telefon: 0921/79321-200
- Freiwillige Feuerwehr Bayreuth, An der Feuerwache 4, 95445 Bayreuth
- Freiwillige Feuerwehr Gefrees, 1. Kommandant Manfred Horn, Telefon: 0171/8986436

Polizei - Notruf: 110

- Schreibtelefon Notruf: 0921/1294
- Polizeipräsidium Oberfranken, Ludwig-Thoma-Str. 4, 95447 Bayreuth, Telefon: 0921/5060
- Polizeidirektion Bayreuth, Werner-Siemens-Str. 9, 95444 Bayreuth, Telefon: 0921/5060
- Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt, Werner-Siemens-Str. 9, 95444 Bayreuth, Telefon: 0921/ 53030

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116117, Polizeiinspektion Bayreuth-Land, Ludwig-Thoma-Str. 4, 95447 Bayreuth, Telefon: 0921/5060
 - Verkehrspolizeiinspektion, Oberkonnersreutherstr. 26, 95448 Bayreuth, Telefon: 0921/
 - Kriminalpolizeiinspektion, Ludwig-Thoma-Str. 6, 95447 Bayreuth, Telefon: 0921/5060

Apotheken in Gefrees

- Johannes Apotheke, Hauptstr. 42, 95482 Ge-- Dr. Jan Berkowicz und Petra Reis-Berkowicz, frees, Telefon: 09254/91316, kostenloses Servicetelefon 0800/9131619
 - Stadtapotheke, Hauptstr. 71, 95482 Gefrees, Telefon: 09254/9720

Avalon - Verein gegen sexuelle Gewalt: Telefon: 0921/512525

Frauenhaus Bayreuth: Telefon: 0921/21116 **Aidsberatung** (9 – 12 Uhr): Telefon: 0921/82500

Telefonseelsorge - Evangelisch - kostenloses Service-Telefon: 0800/1110111

Telefonseelsorge - Katholisch - kostenloses Service-Telefon: 0800/1110222

Kinder- und Jugendtelefon – kostenloses Service-Telefon 0800/1110333

Elterntelefon – kostenloses Service-Telefon 0800/1110550

Pflegedienst - Zentrale Diakoniestation Bad Berneck: Telefon 09273/575100 oder Achtung neue Handynummer: 0151/14256653

Senivita Sozialstation St. Johannis, Gefrees: Tel.: 0173/3969431

Hospizverein – Hilfe bei Schwerstkranken und Sterbenden: Telefon: 0921/22055

Giftnotruf: Telefon: 089/19240

Schuldner- und Insolvenzberatung – Beratungsstelle Bayreuth: Caritasverband Bayreuth e.V., Bürgerreuther Straße 9, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/7890221, Tel.: 0921/84088

Der 24-Stunden-Notservice des TBG Umwelt

Die Notfallnummer bei Umweltschäden im Landkreis Bayreuth - Telefon 0921/9305-242 bei: Öl- oder Chemieunfällen, Gefahrguttransportunfällen, (drohenden) Wasserverunreinigungen, Stoffen mit Brand- bzw. Explosionsgefahr, Straßen- und Kanalreinigung.

Bundespolizei:

bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen und Grenzübergängen - Telefon: 01805/234566

Volkshochschule Gefrees

Schafkopfen oder Mucken – Aufbaukurs

Beginn: Mittwoch, 11.01.2017 · 18:00 - 19:30 Uhr · 8 Abende à 2 UE · Künneth-Palais · Gebühr: 20 €· Leitung: Klaus Kodisch · (mind. 4 Teilnehmer - max. 16 Teilnehmer).

Der Kurs ist für alle gedacht, die nach dem Anfängerkurs ihr Können vertiefen wollen oder bei denen das letzte Schafkopfen schon längere Zeit her ist und die deswegen eine Auffrischung suchen. Im Fortgeschrittenenkurs erfahren bzw. "erspielen" Sie sich weitere Besonderheiten und Taktiken des Schafkopfspiels.

Anmeldungen im Rathaus, Zimmer 21 oder im Internet:

■ www.gefrees.de

Allen Kunden und Geschäftsfreunden danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen und für die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen Jhnen ein frohes Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

Familie Günter Dick



Kurt Philipp Bedachungen GmbH

95213 Münchberg, Kulmbacher Str. 49 Telefon: 09251/6101 · Fax 7538 95482 Gefrees, Heinrich-Heine-Str. 2 Telefon: 09254/1479, Günter Dick

www.philipp-bedachungen.de · e-Mail: philipp-bedachungen@t-online.de

Meisterbetrieb für Dach, Fassade, Abdichtungen



Werner Bunzel Kg Bestattungsinstitut

rtifiziertes QM Syste LGA InterCert

- Funeralmaster Thanatopraktiker
- alle Behördengänge, Trauerdruck - Erd-, Feuer-, Seebestattung
- Grabmachertechnik u. Bestattungsvorsorge

Tag und Nacht erreichbar: Tel. 09251/6666

Bestattungen Werner Bunzel KG Karl-Reichel-Straße 6 · 95237 Weißdorf Tel. 0 92 51-66 66, 66 67 · Fax: 0 92 51-75 44 E-Mail: info@bunzel-bestattungen.de Internet: www.bunzel-bestattungen.de



Wieder großer

Christbaumverkauf

jeweils Freitag und Samstag, den 10./11. sowie 17./18. Dezember 2016

Markgrafen GETRÄNKEMARKT

in der Witzleshofener Straße 1 in Gefrees

Aus eigener Christbaumkultur, geschnitten nach der Mondphase, bieten wir in bester Qualität:

Nordmanntannen, Blaufichten, Fichten und Schwarzkiefern

Auf Ihren Besuch freut sich Reiner Schüßler, Am Sommeracker 4, 95367 Trebgast, Telefon 0 92 27/63 90



Waldgasthof Schweinsbach

Wir wünschen unseren Gästen frohe Weihnachten Landidylle



09254 / 246

Fax 326656

und ein gesegnetes neues Jahr. An den Feiertagen bieten wir

Ihnen eine reichhaltige Auswahl an fränkischen Gerichten.

Brotzeiten aus hauseigener Schlachtung, Kaffeegebäck aus eigener Herstellung. Fleisch und Fisch vom eigenem Hof.

Täglich Mittagstisch Wir gestalten Ihnen individuell Familienfeiern jeglicher Art.

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Bauer

www.waldgasthof-schweinsbach.de

Sonderkündigungsrecht – jetzt noch wechseln!

Zum Kfz-Versicherer mit dem fairsten Preis



Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung

Wechseln Sie am besten direkt zur HUK-COBURG. Es lohnt sich für Sie.

Mit uns fahren Sie günstiger:

- · Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Vertrauensmann Günther Pscherer

Tel. 09254 5659724 guenther.pscherer@HUKvm.de Freiherr-vom-Stein-Str. 7 95482 Gefrees



Was, wann, wo?

TERMINE UND NACHRICHTEN

Alle Terminankündigungen für die nachfolgende Rubrik - "Termine und Nachrichten Was, Wann, Wo?" - können in Zukunft nur noch dann veröffentlicht werden, wenn sie bis spätestens zum 20. des Vormonats schriftlich im Rathaus, Zimmer 21, oder per E-Mail an: uwe.koehler@gefrees.bayern.de oder poststelle@gefrees.bayern.de übersandt werden. Dies gilt vor allem für kurzfristige Terminänderungen.

Bitte verwenden Sie auch die Ihnen zugesandten Vordrucke! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise unter "Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees"! Telefonische Terminansagen können leider nicht mehr entgegengenommen werden!

Gefrees

Volkstanzgruppe. Am Donnerstag, 1. Dezember 2016, Plätzchen backen mit der Kindergruppe. Fichtelgebirgsverein. Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Über Bechertshöfen zur Eisenbahnbrücke. Wanderführer: Peter Hottaß. Treff: 13 Uhr Möbel Pilipp.

Am Sonntag, 11. Dezember 2016, Jahresabschlusswanderung. Treff: 10 Uhr St.-Johannis-

1. FC Gefrees. Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Weihnachtsfeier Ehrenmitglieder um 14 Uhr, Sportheim FC.

Am Samstag, 10. Dezember 2016, Weihnachtsfeier in Metzlersreuth, Gasthaus Jahreis.

Evang. Luth. Kirchengemeinde. Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Adventskonzert, St. Johannis Kirche, 19 Uhr.

Am Samstag, 10. Dezember 2016, Gottesdienst mit Abendmahl, SeniVita, Bayreuther Straße,

Am Samstag, 24. Dezember 2016, Familiengottesdienst, St. Johanniskirche, 15 Uhr.

Am Samstag, 24. Dezember 2016, Christmette, TSV Streitau. Am Samstag, 10. Dezember 2016, St. Johanniskirche, 17 Uhr.

Am Samstag, 24. Dezember 2016, Christvesper, St. Johanniskirche, 22 Uhr.

VdK Gefrees/Streitau. Am Samstag, 10. Dezember 2016, Vorweihnachtliche Feier im Volkshaus. Beginn um 14 Uhr. Alle Mitglieder und deren Partner sind herzlich eingeladen.

Kaninchenzuchtverein Gefrees. Am Samstag, 10. Dezember 2016, Monatsversammlung mit Ausschussversammlung im Vereinslokal der Kaninchenzüchter um 19 Uhr.

CVJM Gefrees-Streitau. Am Sonntag, 11. Dezember 2016, Adventskaffeetrinken für alle Freunde und Mitglieder, Haus der Begegnung, Schulstr. 18, 14 – 17 Uhr.

Kornbach

Kornbach 700 Jahre. Kornbach feiert 2017 seine erste urkundliche Erwähnung vor 700 Jahren.

Hierzu erscheint ein Jubiläumsheft "700 Jahre Kornbach - Siedlung am Höllpaß"

Die Redaktion des Heftes würde sich freuen, wenn aus der Bevölkerung historische Bilder und Beiträge

zur Verfügung gestellt werden.

Die Beiträge können im Gasthof Kornbachtal abgegeben werden.

FFW Kornbach. Am Sonntag, 11. Dezember 2016, 3. Advent, Adventskonzert am Feuerwehrhaus, um 19

Lützenreuth

Fröhliche Forelle. Am Samstag, 10. Dezember 2016, Weihnachtsfeier Jugend.

Am Samstag, 10. Dezember 2016, Weihnachtsfeier Erwachsene, Gaststätte Zapp, Gefrees, 19 Uhr. Am Dienstag, 3. Januar 2017, Brauereibesichtigung.

Metzlersreuth

Dorfgemeinschaft Metzlersreuth. Am Sonntag, 18. Dezember 2016, Adventssingen am Dorfplatz, ab 18 Uhr.

FFW Metzlersreuth. Am Donnerstag, 5. Januar 2017, Jahreshauptversammlung, im Gasthaus Jahreis, 20 Uhr

Stein

Pflegeheim "Ruhesitz Stein", Stein 18, 95482 Gefrees. Wir sind eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 27 Plätzen, mit dem erweiterten Angebot der eingestreuten Kurzzeit- und Verhinderungspflege, sowie eingestreuter Tagespflege.

Wir sind täglich von 8.00 bis 16.00 telefonisch unter 09273/8606 zu erreichen, damit sie einen Beratungstermin vereinbaren können; Gäste und Interessierte sind jederzeit willkommen, um sich einen Eindruck von unserer Atmosphäre zu verschaffen.

Streitau

Weihnachtsfeier.

Gesangverein Streitau. Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Adventsgottesdienst, Gemeindehaus, 14 Uhr.

Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Weihnachtskonzert Weißenstadt/Wirsberg, 18 Uhr.

Am Freitag, 9. Dezember, GP Weihnachtskonzert in der Johanniskirche Gefrees, mit Konzertchor, Kammerchor und Jugendchor, um 18:30

Am Sonntag, 11. Dezember 2016, Weihnachtskonzert St.-Georgs-Kirche, 17 Uhr.

Am Sonntag, 11. Dezember 2016, Weihnachtskonzert St.-Johanniskirche, 19 Uhr.

Am Samstag, 17. Dezember 2016, Weihnachts-

Am Sonntag, 18. Dezember 2016, Weihnachtskonzert in der Päpstlichen Basilika Marienweiher. 17 Uhr.

Am Samstag, 24. Dezember 2016, Christmette, Kirche Streitau, 17 Uhr.

Dorfgemeinschaft Streitau. Am Samstag, 17. Dezember 2016, Dorfweihnacht (Kirche), 16:30

Fortsetzung Termine und Nachrichten auf Seite 11

Termin nach Vereinbarung



Schützen Streitau. Am Samstag, 3. Dezember 2016, Weihnachtsfeier, Gasthaus

Kirchengemeinde Streitau. Am Sonntag, 4. Dezember 2016, Gemeindenachmittag zum 2. Advent, Gemeindehaus.

Witzleshofen

Zimmerstutzen u. Schützenverein. Jeden Montag von 17 bis 20 Uhr Übungsschietuelle Änderungen umgehend mitzuteilen.

ßen im Schützenheim. Gäste sind jederzeit willkommen.

Hinweis an die Vereine und Verbände in und um Gefrees:

Momentan aktualisieren wir die Vereinsliste auf unserer Internetseite

(http://www.gefrees.de/buerger/einrichtungen/vereinsliste.html).

Wir bitten alle Vereinsvorstände und/oder Verantwortlichen, den für Sie zutreffenden Verein zu kontrollieren und uns even-

Waldgasthof zertifiziert

Hohe Auszeichnung für den Waldgasthof Schweinsbach. Die gastronomische Einrichtung im gleichnamigen Ortsteil von Gefrees erhielt das Qualitätssiegel "Landerlebnisreisen Bayern". Die Übergabe des Qualitätssiegels nahm Amtschef Hubert Bittlmayer in Vertretung des Bayerischen Landwirtschaftsministers Helmut Brunner im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in München vor. Landesweit haben sich mehr als 60 Betriebe und gastronomische Einrichtungen nach den Qualitätskriterien des Vereins Landerlebnisreisen Bayern zertifizieren lassen. Sie wollen damit den hohen Standard ihrer touristischen Angebote deutlich machen. Das Zertifikat steht auch für eine hohe Qualität im Busreisetourismus unter dem Motto "Schau mit uns



Amtliches Mitteilungsblatt der

STADT GEFREES

Kostenlose Verteilung an

alle Haushalte

Herausgeber: Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, Telefon 9630

Herstellung und Druck:

Frankenpost Verlag GmbH, Poststraße 9/11, 95028 Hof

Telefon: 09281/816-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Harald Schlegel

Redaktion: Gerd Emich

Verantwortlich für Anzeigen:

Stefan Sailer

Vermarktung/Anzeigen:

HCS-Medienwerk GmbH,

Regionalteam Münchberg,

Bahnhofstraße 2, 95213 Münchberg,

Tel. 09251/995464

Zustellung: Stadt Gefrees

Erscheinungsweise:

jeweils am ersten Dienstag im Monat

Anzeigenpreisliste Nr. 47 vom

1.7.2016; Ergänzungspreisliste zum

Anzeigentarif Nr. 55 der Frankenpost. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz

nichts anderes vorsieht, der Sitz des

Verlages; auch für das Mahnverfahren

sowie für den Fall, dass der Wohnsitz

oder gewöhnliche Aufenthalt des

ins BauernLand!" Ruhe und Erholung finden die Gäste in der Landidylle des Waldgasthofes Schweinsbach. Das Haus bietet alles für einen entspannten und erholsamen Urlaub: Brotzeiten und Kuchen/ Torten aus eigener Herstellung, Hofrundgang auf dem Weiler Schweinsbach, wo Kühe, Schweine und Karpfen sich tummeln, Kulinarik aus prämierter fränkischer Küche und Wild aus heimischer Jagd. Foto links: Elisabeth Stiglmaier (links), 1. Vorsitzende Landerlebnisreisen Bayern e.V., übergab mit Amtschef Hubert Bittlmayer (rechts) an Gerhard Bauer die Urkunde für die Zertifizierung.

Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Jahr 2016; Befreiungsanträge

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist für jede Kleineinleitung jährlich eine Abgabe (derzeit 17,785 Euro pro Person) zu entrichten. Von der Abgabe befreit sind Anwesen, die in eine ordnungsgemäße Abwasseranlage (mechanische und biologische Reinigungsstufe) einleiten und für die seit dem Jahr 2015 mindestens 1 x eine Schlammbeseitigung durchgeführt wurde, oder wenn im Wartungsbericht vermerkt ist, dass eine Schlammbeseitigung nicht notwendig ist. Als Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung gilt die Rechnung einer Entsorgungsfirma oder das Wartungsprotokoll. Die Rechnung beziehungsweise das Wartungsprotokoll sind bis spätestens 20. Januar 2017 im Rathaus, Zimmer 13 abzugeben. Stadt Gefrees

Buspendel zur Lohengrin-Therme

Lohengrin-Therme nach Bayreuth. Die Hinfahrt in Gefrees ab der Sankt-Johannis-Kirche ist um 10 Uhr. Die Rückfahrt ab Lohengrin-Therme ist um 14 Uhr. Bus und Eintritt ins Bad kosten zusammen 13,50 Euro. Im Monat Dezember fährt der Bus am 07. Dezember 2016.



Ihr kompetenter Partner, wenn es um Ihre Gesundheit geht, in Wunsiedel - Marktredwitz - Gefrees





in Witzleshofen am Anger

10. Dezember, ab 13.00 Uhr

Große Bäume über 2,50 m bitte vorbestellen! Bei Julian Kießling 0173/5444179





Jeden 1. Mittwoch im Monat fährt von Gefrees ein Bus in die

Harald Schlegel, 1. Bürgermeister

Auftraggebers im Zeitpunkt der Klage-Erhebung bekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Landratsamt Bayreuth



Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

hier:

Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten

vom 24.11.2016

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen [TierGesG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBI, I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBI, I S. 1666) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBL I S. 1057):

Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art betreffend Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten für den Landkreis Bayreuth

Aufgrund eines Schreibens des Bøyerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.11.2016, aus dem hervorgeht, dass alle bayerischen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art betreffend Geflügel und saltene Vögel anderer Arten. für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich anordnen sollen, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art betreffend Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten sind im Bereich des Landkreises Bayreuth bis auf weiteres verboter
- Die sofortige Vallziehung der in der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhaben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 24.11.2016 Landratsamt

Regierungsrätin

Abfuhrplan für Restmüll-, Bio- und Papiertonnen

Sie können den Abfuhrkalender für das Jahr 2017 auch als PDF-Datei herunterladen:

https://www.landkreis-bayreuth.de/ Buergerservice/Umwelt/Abfallwirtsc haft/Abfuhrkalenderab01012017.asp

Der Kalender enthält die Termine für die Restmüll-, Bio- und Papiertonne ab 01.01.2017. Terminverschiebungen wegen Feiertagen sind bereits berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt in zwei Schritten. Wählen Sie zuerst den Ort, dann den Ortsteil bzw. in größeren Orten die Straße aus.

Hinweis:

Falls Sie Probleme bei der Anzeige des Abfuhrkalenders haben, können Sie diesen unter folgendem Link auch direkt aufrufen:

https://www.p-42.net/cal/bay/index.

Abfuhrtermine für Restmülltonnen: Restmülltonnen im Dezember 2016: am 9. und 23. Dezember.

Restmülltonnen im Januar 2017: am 7. und 20. Januar.

Abfuhrtermine für Biotonnen: Biomülltonnen im Dezember 2016: am 5. und 19. Dezember.

Biomülltonnen im Januar 2017: am 2., 16. und 30. Januar.

Abfuhrtermine für Papiermüllton-

Für folgende Ortsteile: Ackermannshof - Böseneck - Entenmühle - Gottmannsberg – Grünhügel – Grünstein - Hämmerlas - Haidlas - Hermersreuth - Kesselberg (hinterer) - Kesselberg (vorderer) - Knopfhammer -Kornbach - Lützenreuth - Metzlersreuth - Meyerhof - Schamlesberg -Schweinsbach - Stein.

Termine Papier 1:

Papiermülltonnen im Dezember 2016: am 27. Dezember.

Papiermülltonnen im Januar 2017: am 23. Januar.

Abfuhrtermine für Papiermüllton-

Für folgende Ortsteile: Bechertshöfen – Bucheck – Falls – Hinterbug – Höflas - Hollenreuth - Hutschenreuth - Kastenmühle - Kirschbaum - Lübnitz -Mittelbug - Neubau - Neuenreuth -Oberbug - Oberneuenreuth - Petzet -Sand - Streitau - Streitauer Mühle -Unterbug - Wagnerseinzel - Witzleshofen - Wundenbach - Zettlitz und Gefrees (Stadt).

Termine Papier 2:

Papiermülltonnen im Dezember 2016: am 2. und 28. Dezember. Papiermülltonnen im Januar 2017: am 24. Januar.

Wichtige Hinweise zu den Müllgefäßen

Betrifft Neu-, Um-, Ab- oder Schadensmeldungen für Müllgefäße sowie Austausch!

Alle Neu-, Um-, Ab- oder Schadensmeldungen, die bis zum 20. eines Monats im Landratsamt Bayreuth eingehen, werden zum nächsten Monatswechsel berücksichtigt.

Für all diese Meldungen gibt es entsprechende Formulare, die Sie im Rathaus, Zimmer 21 erhalten. Wichtig: Alle Formulare müssen vom Grundstückseigentümer unterschrie-

Die Auslieferung oder Abholung der Müllgefäße erfolgt immer zum Monatswechsel, im Zeitraum vom viertletzten Werktag des Vormonats bis zum 7. Tag des Folgemonats. Eine genauere Angabe des Termins ist leider aus logistischen Gründen nicht möglich. Während dieses Zeitraums

müssen die Mülltonnen, die abgeholt werden sollen, sichtbar und zugänglich bereitgestellt werden.

Beschädigte Müllgefäße melden Sie bitte umgehend telefonisch oder schriftlich im Rathaus, Zimmer 21, Tel. 09254-96312. Ausgebrannte oder gestohlene Gefäße werden dem Grundstückseigentümer von der Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

Unserer verehrten Kundschaft, allen Freunden und Bekannten wünschen wir



frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr.

Autohaus Robert Fischer Bayreuther Straße 10a, 95482 Gefrees Telefon 09254/953510

Ihr FIAT-Partner



Turnverein sucht alte Instrumente

Für Dekorationszwecke im Volkshaus sucht der TV Gefrees alte Instrumente wie Geigen, Gitarren und Zittern. Wer solche Instrumente hat und diese abgeben möchte, kann sich an Werner Haberstumpf unter Telefon 09254/1448

Bauaufträge vergeben

Im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung vergab das Gremium noch zwei Aufträge. Das Hofheimer Unternehmen MSRplan wird für sechs der insgesamt zehn Gefreeser Regenüberlaufbecken den Einbau von Messeinrichtungen planen. Das Wasserwirtschaftsamt hat dies der Stadt zur Auflage gemacht und ihr eine Frist bis Ende dieses Jahres gesetzt. Die Kosten für den Einbau der Geräte werden auf gut 50000 Euro geschätzt. Die einheimische Firma Bauer wird außerdem das seit vielen Monaten beschädigte Tor des Friedhofs in Streitau komplett ersetzen.

Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees ist ein Bekanntmachungsorgan der *Frankenpost* im Auftrag der Stadt Gefrees.

Die Stadt Gefrees hat ein bevorzugtes Recht, alle amtlichen Bekanntmachungen – vorrangig – in diesem Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Vereinsnachrichten – zum Beispiel: Werbeanzeigen, Inserate, Berichte, Ehrungen, größere Ankündigungen, Rückblicke und Festprogramme usw. – sind keine amtlichen Bekanntmachungen!

Terminankündigungen der Vereine:

Alle ortsansässigen Vereine und Verbände können ihre Terminankündigungen in der Rubrik "Termine und Nachrichten – Was, wann, wo?" bekannt geben. Grundsätzlich werden von der Stadt Gefrees "nur" Vereinstermine in dieser Rubrik veröffentlicht.

Hier ein Beispiel aus der Vergangenheit:

Historisches Forum. Am Samstag,

29.11.2008, ab 19 Uhr, Bilderpräsentation über "Die Geschichte der Eisenbahn in Gefrees" im Volkshaus. Solche Einträge sind kostenlos!

Bitte alle Terminankündigungen der

Vereine schriftlich im Rathaus, Zimmer 21 oder per Email an: Uwe Köhler (Email: uwe.koehler@gefrees.bayern.de) abgeben. Telefonische Terminansagen können leider nicht mehr ent-

Redaktionelle Bekanntmachungen:

gegengenommen werden.

Hier unterscheiden Sie bitte wie folgt:

Für die Annahme von Werbung, Anzeigen und Inserate für die Münchberg-Helmbrechtser-Tageszeitung und für das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees ist:

Jessica und Jürgen Wolfrum, Ellrodtstr. 16, 95482 Gefrees, Tel. 09254-7153 oder Handy 0171-7921767 oder Email: j.wolfrum@t-online.de zuständig. Oder wenden Sie sich direkt an die Frankenpost Hof, Tel. 09281-8160. Werbung, Anzeigen und Inserate

sind kostenpflichtig.

Für die Annahme von Vereinsnachrichten jeglicher Art, wie z. B. Berichte, Ehrungen, größere Ankündigungen, Rückblicke und Festprogramme usw. sind:

Heinz Wolfrum, Gefrees (Email: zeitungsheinz@t-online.de) und Gerd Emich, Kulmbach (Email: gerd.emich.extern@frankenpost.de) zuständig.

Bitte die Beiträge nur schriftlich per Email zusenden!

Achtung: Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees erscheint immer am ersten Dienstag im Monat. Nach dem letzten Annahmetag (20. des Vormonats) werden keine Terminankündigungen der Vereine und auch keine redaktionellen Bekanntmachungen mehr angenommen! Wenn der 20. des Vormonats auf ein Wochenende fällt, gilt der nächste Werktag!

Vielen Dank.

Harald Schlegel, 1. Bürgermeister

Aus dem Stadtrat

Mittelzentrum – Schlegel sieht positive Entwicklung Die Stadt wird keine eigene Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung für den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) formulieren. "Unsere wichtigste Forderung, dass Gefrees zum Mittelzentrum hochgestuft wird, ist in die Pläne aufgenommen worden. Das ist eine sehr positive Entwicklung", betonte Bürgermeister Harald Schlegel. Dass Gefrees künftig gemeinsam mit Bad Berneck und Himmelkron Mittelzentrum sei, habe gewisse Vorteile: "Wir haben zum Beispiel dann nicht mehr so große Probleme bei der Ansiedlung von Verbrauchermärkten, weil größere Verkaufsflächen möglich sind." Bedenken im Stadtrat, man sei im Verbund mit den Nachbargemeinden nicht mehr "Herr im eigenen Hause", versuchte Schlegel zu entkräften. Sinnvoll seien aber Absprachen mit seinen Bürgermeister-Kollegen bei den Planungen. Nicht jede der drei Kommunen müsse alles haben, was zur Daseinsvorsorge notwendig beispielsweise eine Realschule. gem

Schutz und Sicherheit für Haus und Wohnung

Die Zahl der Einbrüche steigt seit Jahren kontinuierlich, wobei die Täter immer mehr aufrüsten, während die meisten Bürger sich mit veralteter Sicherheitstechnik zufrieden geben. Die Schwachstellen an Häusern und Wohnungen sind dabei stets dieselben. Bei solchen Einbrüchen gelangen die Täter meist über Balkon- und Terrassentüren in Wohnung und Haus. Aber auch der Zugang über ein Fenster wird von Einbrechern gerne genutzt. Nur sehr wenige Einbrüche werden über den Zugang der Haustür erfolgen, da diese meist sehr sicher gestaltet ist. Sind allerdings die Nebeneingangstüren und die Kellertüren ebenfalls entsprechend sicher ausgestattet? Ein Einbruch in das Heim bedeutet für viele Menschen einen Schock. Dabei macht den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre und das verloren gegangene Sicherheitsgefühl häufig mehr zu schaffen als der

rein materielle Schaden.

Bereits durch eigenes Verhalten lassen sich Einbrüche verhindern - nämlich dadurch. dass man es dem Einbrecher nicht zu leicht macht oder ihm gar besondere Tatgelegenheiten durch fahrlässiges Handeln bietet. Nicht abgeschlossene, also lediglich zugezogene Türen sowie gekippte oder offen stehende Fenster oder Terrassentüren sind regelrechte Einladungen für Einbrecher. Ebenso sind dies Abwesenheitsnotizen am Briefkasten für den Post- oder Paketzusteller, überguellende Briefkästen oder auch entsprechende Ansagen auf dem Anrufbeantworter.

Ein effektiver Einbruchschutz muss dabei noch nicht einmal sehr teuer sein. Oft kann man schon mit einigen wenigen Mittel den Einbrechern das Leben schwer machen. Denn je länger der Einbrecher zum Öffnen braucht, desto eher lässt dieser davon ab. Aus diesem Grund lädt der SPD-Ortsverein Gefrees in Zusammenarbeit mit dem VdK Gefrees/Streitau zu einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema ein. Sie findet am Donnerstag, 8. Dezember, um 19 Uhr, im Künneth Palais, Hauptstr. 11, statt. Als fachkundiger Referent steht Herr Kriminalhauptkommissar Rainer Peterson, Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen in Oberfranken, zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Alle Interessierten sind herzlich willkommen.

Fachkundige Beratung gibt es neben diesem Vortrag auch direkt unter folgender Adresse: Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in Oberfranken — Kriminalhauptkommissar Rainer Peterson

Friedrichstr. 14, 95444 Bayreuth Telefon: 0921-5062500 E-Mail: kripo-beratungsstellebay- reuth@polizei.bayern.de



Gesangverein ehrt Sängerinnen

Der Gesangverein Gefrees hat in Metzlersreuth zwei verdiente Sängerinnen geehrt. Susanne Benker, die stellvertretende Vorsitzende des Gesangvereins, singt seit 10 Jahren im Chor. Vorstand Andreas Reinlein überreichte ihr die Anstecknadeln und Dankesurkunden des Vereins und des Fränkischen Sängerbundes. Sie bringe immer wieder neue Ideen für die Gestaltung des Vereinslebens ein und unterstütze den Vorstand bei der Vereinsführung verantwortungsvoll. Für 40 Jahre aktives Singen im Chor wurde Loni Liebig mit Dankesurkunde und Goldener Anstecknadel des Fränkischen Sängerbundes ausgezeichnet. Auch sie sei eine wichtige Stütze im Chor und war unter anderem auch als stellvertretende Vorsitzende eingesetzt. Unser Bild zeigt von links Chorleiterin Christel-Scholz-Engel, Susanne Benker, Loni Liebig und Vereinsvorsitzenden Andreas Reinlein.

Das Telefonverzeichnis der Stadt Gefrees und ihrer Einrichtungen

Telefonverzeichnis					
	Telefon	Name	Zimmer	Email-Adresse	Fax
Stadt Gefrees	09254/	Telefonvermittlung	21	poststelle@gefrees.bayern.de	ern.de n.de n.de rn.de rn.de rn.de rn.de rn.de rn.de rn.de 96336 rn.de rn.de syern.de rn.de n.de rn.de rn.de rn.de rn.de
	963-0				
1. Bürgermeister	963-10	Harald Schlegel	19	harald.schlegel@gefrees.bayern.de	
Geschäftsleitung	963-11	Stefan Opel	20	stefan,opel@gefrees.bayern.de	
Sekretariat, Abfallwirtschaft, VHS, Amtliches Mitteilungsblatt	963-12	Uwe Köhler	21	uwe.koehler@gefrees.bayern.de	
		Angelika Neugebauer		angelika.neugebauer@gefrees.bayern.de	
Standesamt, Gewerbeamt	963-13	Werner Beck	22	werner.beck@gefrees.bayern.de	
Bauamt	963-14	Harald Schöffel	14	harald.schoeffel@gefrees.bayern.de	
	963-17	Wolfgang Popp	15	wolfgang.popp@gefrees.bayern.de	
		Romy Panzer		romy.panzer@gefrees.bayern.de	
Beiträge und Gebühren	963-16	Klaus Nüssel	13	klaus.nuessel@gefrees.bayern.de	
Sozialamt, TouristInfo	963-18	Walter Brendel	7	walter.brendel@gefrees.bayern.de	
Einwohnermeldeamt	963-19	Harald Heidenreich	6	harald.heidenreich@gefrees.bayern.de	
Kasse	963-20	Margit Groß	8	margit.gross@gefrees.bayern.de	
Kämmerei	963-21	Peter Kolb		peter.kolb@gefrees.bayern.de	
		Erika Mattes		erika.mattes@gefrees.bayern.de	
Auszubildende		Anne Benker		anne.benker@gefrees.bayern.de	
Bauhof	963-34	Bernd Wagner			
Hallenbad	508	Holger Brunner			
Stadtbücherel	275700	Eun Sil Bauer		stadtbuecherei@gefrees.de	
		Elke Heinz		stautouecherere/genrees,de	
Kläranlage	8145	Uwe Reichel		klaeranlage@gefrees.de	275684
		Martin Fischer			

Rathaus

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Achtung: Am Montag, dem 5.9.2016, und am Dienstag, dem 6.9.2016, sowie am Mittwoch, dem 21.9.2016, und am Donnerstag, dem 22.9.2016, bleibt die Kasse wegen EDV-Umstellung geschlossen!

Defekte Laterne – was ist zu tun?

Bitte notieren Sie sich die Nummer, die am Mast der Straßenlaterne angebracht ist. Dann im Rathaus, Telefon 09254-96317, anrufen und den Standort und die Nummer der Laterne durchgeben. Wir verständigen dann die Bayernwerk AG, damit der Schaden behoben werden kann.

Informationen rund um die Stadt

Rathaus

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde

Für persönliche Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ist 1. Bürgermeister Harald Schlegel jeden Dienstag von 15 Uhr bis 17 Uhr zu sprechen (außer bei unaufschiebbaren Dienstgeschäften). Nach vorheriger telefonischer Absprache kann jederzeit auch ein Termin außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

Landratsamt Bayreuth

Anschrift: Markgrafenallee 5, 95448 Bavreuth

Öffnungszeiten des Landratsamtes: Mo.-Di. 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mi. 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Do. 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Fr. 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Hallenbad

Öffnungszeiten Hallenbad:

Dienstag von 17 bis 21 Uhr. Mittwoch von 17 bis 20 Uhr. Donnerstag (Warmbadetag) von 17 bis 21 Uhr. Freitag von 17 bis 20 Uhr. Samstag von 10 bis 14 Uhr. Sonntag und Montag bleibt das Hallenbad geschlossen.

Sauna

Öffnungszeiten Sauna:

im Monat geöffnet!

Dienstag (Frauensauna) von 17 bis 21 Uhr. Freitag (Herrensauna) von 17 bis 20 Uhr. Sauna am Samstag auf Anfrage. Telefon 09254/508.

Stadtbücherei

Öffnungszeiten: Dienstag von 14 Uhr bis 17 Uhr

Donnerstag von 15 Uhr bis 18 Uhr Die Stadtbücherei ist immer am 2. Samstag

Im Dezember ist die Stadtbücherei am Samstag, 10.12.2016 von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Hinweise zum Anruf-Linien-Taxi – ALT

Sämtliche Fahrpläne und Ver- 1. Fahrtwunsch mindesten 60 bindungen mit dem Anruf-Linien-Taxi erhalten Sie im Rathaus, Zimmer 21.

Die Pläne können Sie auch im unter: http://www.gefrees.de/gaeste/ fahrplaene.html downloaden.

Die Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt nen Abfahrtszeit an der Halte-Gefrees mit den Fahrplänen können Sie ebenfalls downloahttp://www.gefrees.de/buerge r/amtl-mitteilungsblatt.html

So einfach funktioniert das erkannt! Anruf-Linien-Taxi

- Minuten vor der angegebenen Abfahrtszeit unter der im Fahrplan angegebenen Telefonnummer mitteilen.
- 2. Name, Telefonnummer, Einstiegshaltestelle und Fahrgastanzahl verbindlich angeben!
- 3. Rechtzeitig zur angegebestelle sein!

Fahrpreis:

VGN-Tarif -

Alle für die Strecke gültigen VGN-Fahrausweise werden an-

Jäger und Freunde feiern Messe

Irgendwie ist jeder von uns ein Jäger. Dieses Fazit zieht Rudolf Kraus in seiner Predigt in der Hubertusmesse in der Burgkapelle Stein.

Von Werner Schreiner

Gefrees-Stein - Auf einem Felsvorsprung im Ölschnitztal zwischen Gefrees und Bad Berneck thront die Burgkapelle Stein, nahe dem gleichnamigen Dorf, von Wäldern und Wiesen umgeben. Hier haben zahlreiche Besucher eine Hubertusmesse gefeiert. Georg Wolf, selbst begeisterter Jäger, ist Kirchenvorsteher und Vorsitzender der Freunde der Burgkapelle Stein. Mit seinen Helfern hatte er den Kirchenraum herbstlich geschmückt und auch für die Vesper nach der Messe die Vorbereitungen im darunterliegenden Versammlungsraum getroffen. Er begrüßte die zahlreichen Gäste der Hubertusmesse und führte auch durch die Veranstaltung.

Für die ausgezeichnete musikalische Ausgestaltung sorgte das Bläserkorps des Jägervereins Bayreuth unter der Leitung von Hornmeister Karl Okelmann, ergänzt durch das Orgelspiel von Fabian Kral und den Keyboardspieler Jacob Willner.

Den Gottesdienst leitete Rudolf Kraus, der Gemeindeleiter und zugleich Gemeindeälteste der evangelischen freikirchlichen Baptistenge-



Die zahlreichen Besucher der Hubertusmesse waren berührt von den getragenen Weisen des Bläserkorps unter der Leitung von Karl Okelmann (vor dem Taufstein) und den ergreifenden Worten des Gemeindeältesten Rudolf Kraus (unter der Kanzel) sowie der Ansprache von Georg Wolf (am Treppenaufgang). Dritter von links ist der Keyboardspieler Jacob Willner.

meinde in Bayreuth in der Friedrichstraße ist. Kraus, selbst überzeugter Waidmann, hatte sich die Verse eins und zwei im zwölften Kapitel des Briefs von Paulus an die Römer als Predigttext ausgewählt.

Als Saulus hatte dieser nicht nur auf das Wild, sondern auch auf Menschen Jagd gemacht, bis ihn eine Erscheinung Gottes zum Umdenken bekehrte und ihm sein wahrer Auftrag bewusst wurde; aus Saulus wurde bekanntlich der Apostel Paulus. Eine ähnliche

Wandlung machte auch der Heilige Hubertus durch, der Erzbischof und Schutzpatron der Jäger wurde. Auch Rudolf Kraus selbst berichtete über eine solche Wandlung in seinem Leben. "Jeder von uns ist auf irgendeine Weise Jäger!", lautete sinngemäß sein Fazit, wobei er als Jagdziele unter anderem Karriere, Ansehen, Macht und Reichtum nannte. Mit einem Feldstecher zeigte er die unterschiedlichen Betrachtungsweisen des Menschen: Während man die Fehler seines Nächsten durch die Vergrößerung beleuchtet, dreht man bei eigenen Fehlern das Fernrohr herum und sieht sie nur noch verkleinert. Sein Rat war, sich öfter mal selbst im Spiegel zu betrachten und über sein Tun nachzudenken. Nach dem anschließenden gemütlichen Zusammensein ließen es sich die Bläserinnen und Bläser nicht nehmen, auf der Außentreppe der Burgkapelle Stein zum Abschied auch noch die Stücke "Treibermarsch" und "Auf Wiedersehn!" anzustimmen.

Nutzfeuer anmelden!

Betreiber von Nutzfeuern, wie zum ■ Feuerart (siehe oben) Beispiel:

- Feuerwerk
- Festfeuer
- Iohannisfeuer
- Nutzfeuer
- Reisigfeuer (Laubfeuer)
- Kamin ausbrennen,

müssen die Feuer vor dem Abbrennen zeitnah (spätestens am Vortag), während der allgemeinen Rathausöffnungszeiten, telefonisch unter der Nummer 09254-9630 oder persönlich im Rathaus, Zimmer 21, an-

Folgende Daten des Feuerbetreibers müssen dabei angegeben werden:

- Vorname
- Straße, Nr.
- Postleitzahl
- Ort
- Telefon Handy bevorzugt (Die ständige Erreichbarkeit des Feuerbetreibers via Telefon muss während der Abbrenndauer gewährleistet sein!)

- Beginn des Feuers (Datum und Uhrzeit)
- Ende des Feuers (Datum und Uhrzeit)
- Koordinaten Ort des Nutzfeuers/Bemerkung (Gemeinde- oder Ortsname, postalische Adresse, Waldbezeichnung, ggf. Geräumtnummer, sonstige Bezeichnungen oder Bemerkungen o. ä.)
- Wird vom Eintragenden in eine Landkarte eingetragen -

Die genannten Daten werden vom Sachbearbeiter der Stadt Gefrees auf der Webseite der ILS eingetragen.

Ausnahmefälle:

Nur außerhalb der Dienstzeit und in begründeten Ausnahmefällen kann eine Bekanntgabe eines Feuers ausnahmsweise direkt bei der Integrierten Leitstelle (ILS) erfolgen. Hierzu wurde eigens eine separate Bürgerhotline unter der Telefonnummer 0921-79321-200 eingerichtet.

Eine durch Nichtanmeldung verursachte Alarmierung der Feuerwehr verursacht hohe Kosten, welche vom Verursacher zu tragen sind!



Gänsehautmomente in Gefrees

Gesungene Lebensfreude pur präsentierte der Chor Main Line Gospel aus Schwarzach bei einem Konzert in der Gefreeser Sankt Josefskirche, das im Rahmen des fünfzigjährigen Jubiläums der katholischen Pfarrgemeinde stattfand. 90 Besucher ließen sich von den 16 Sängerinnen und sieben Sängern mitreißen. Chorleiter Heinz Bittermann am Keyboard und die anderen Gesangs- und Instrumentalsolisten sorgten für Gänsehaut-Momente. Das abwechslungreiche Programm von Traditionals bis zu modernen Lobpreisliedern und die launigen Zwischenmoderationen brachten die christliche Glaubensbotschaft eindrücklich nahe.

Ein Anruf genügt! Und wir sind für Sie da. Abschleppdienst

Pech & Riedelbauch, Böseneck 1a 0171/8704893

Ambulanter Pflegedienst Human _ 09273 / 501633 24-Std. Pflege und Betreuung/ 0170/8101584

Pflegestützpunkt- Beratungen rund um die Pflege

Ambulanter Pflegedienst . 0151/14256653 **Diakoniestation Bad Berneck** 09273/575100

Ambulanter Pflegedienst SeniVita 09254/326989-0 im Seniorenpark Sandler

Banken

96560 Raiffeisenbank, Hauptstraße 33

Cosmetic-Fußpflege-Massagen

Margit Nickl, Fr.-L.-Jahn-Str. 29 0170 9 38 88 24

Elektro- u. Solartechnik

9619725 Jürgen Greiner, Metzlersreuth 64

Elektrotechnik

Thomas Fischer, Cremitzer Str. 13 09254/9616383

■ Elektro-Werkzeuge

Walther & Peetz, Neuenreuther Str. 10–12 953411

Fahrschule

Klaus Greiner, Neuenreuther Str. 1 0172/9963902

Fahrschule

Klaus Riedl, www.fahrschule-klaus-riedl.de 0176 / 64115659

■ Fiat-Automobile

953510 **Robert Fischer, Bayreuther Straße 21**

■ Fliesen- und Natursteinverlegung

0171/8587079 Firma Fliesen Lang 09254/961829 www.FliesenLang.com

Kosmetik/Fußpflege

2758329 **Ute Schulz, Bayreuther Str. 9**

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.

09254/961133 Monika Heinz

Mietwagen

Pech & Riedelbauch, Böseneck 1a 32684-18

Pflegeheim Ruhesitz Stein

PDL Michael Widmayer und Mirko Leupold 09273 / 8606

Reisebüro

Reisebüro Voit (Maintalcenter), Bad Berneck 09273 / 96101

Sanitätshaus Sperschneider, Königstr. 17, Hof Kostenl. Hilfsmittellieferung + Berat., Pflegebetten, Inko-Versorg. 09281/3030

Steuerberatung

91117 G. Assmann, Steuerberater, Hauptstr. 29

TV-SAT-Passbilder-Spielwaren

360 Radio Kolb, Inh. O. Feulner, Hauptstraße 68

Zimmerei

233 Peter Panzer GmbH, Metzlesreuth 48

Vierter "Lebendiger Adventskalender" in Gefrees

Die evang.-luth. und die röm.-kath. Kirchengemeinde Gefrees laden alle Einwohner von Gefrees und Umgebung herzlich ein zum vierten "Lebendigen Adventskalender". Wir freuen uns sehr, dass auch in diesem Jahr wieder Gastgeber gefunden werden konnten. Herzlichen Dank allen, die sich beteiligen.

Das erste Fenster "öffnete" sich am 1.Advent. Seit dieser Zeit treffen wir uns jeden Abend um 19.00 Uhr, vor einem adventlich geschmückten Fenster und halten eine kurze Besinnung auf unserem gemeinsamen Weg zur Vorbereitung auf Weihnachten. Folgende Fenster öffneten sich:

am Sonntag, 27.11. • 1. Advent – 17.00 Uhr an der Grundschule um 19.00 Uhr Abendgottesdienst in der Gottesackerkirche

Donnerstag, 1.12., am Rathaus, Hauptstr. 22, mit Bürgermeister und Stadtrat Freitag, 2.12., bei Sabine und Klaus Degel, Kornbach 10 Samstag, 3.12., mit Team und Kinder des Kindergottesdienstes, Haus der Begegnung

am Sonntag. 4.12., • 2.Advent – 19.00 Uhr beim Adventskonzert in der St.-Johannis-Kirche

Montag, 5.12., bei Erna und Hans Brey, Danziger Str. 6

Heute und in den nächsten Tagen öffnen sich die Fenster bei folgenden Gastgebern:

Dienstag, 6.12., Johanna und Jürgen Keil, Schneebergstr. 4

Mittwoch, 7.12., Andy Lang, Bayreuther Str. 1, Kapelle

Donnerstag, 8.12., MSC Gefrees Clubheim, Fr.-Ludwig-Jahn-Str.

Freitag, 9.12., bei Familie Masel, Wundenbach 5a

Samstag, 10.12., Familien Klose, Oberer Putzenberg 6

am Sonntag, 11.12., • 3.Advent – 19.00 Uhr Abendgottesdienst in der Gottesackerkirche

Montag, 12.12., Familie Hausold, Heinrich-Lübke-Str. 16

Dienstag, 13.12., Familie Ruckdeschel, Metzlersreuth 8

Mittwoch, 14.12., Familien Balzer und Haller, Friedrich-Ebert-Str. 16

Donnerstag, 15.12., Seni Vita, Seniorenpark Sandler, Bayreuther Str. 5

Freitag, 16.12., FFW Zettlitz, Dorftreff Zettlitz

Samstag, 17.12., FFW Gefrees Kinderfeuerwehr, Feuerwehrhaus, Schulstr. 18

am Sonntag, 18.12., • 4.Advent – 17.00 Uhr Kath. Pfarrgemeinde, Pfarrsaal unter der St.-Josefs-Kirche – 19.00 Uhr Abendgottesdienst in der Gottesackerkirche

Montag, 19.12., Familien Fick und Haberstumpf, Cremitzer Str. 15 Dienstag, 20.12., Gabriele und Hans Kind, Sandstr. 3

Mittwoch, 21.12., Jacob-Ellrod-Realschule, Theodor-Heuss-Str. 8

Donnerstag, 22.12., Kindertagesstätte Pfiffikus, Theodor-Heuss-Str. 1

Freitag, 23.12., Christa und Walter Herrmann, Ernst-Reuter-Str. 4

Aus dem Stadtrat

Eine Lücke schließen will der Stadtrat bei der Sanierung der Altstadt. Einige Anwohner der Hauptstraße haben Bürgermeister Harald Schlegel darauf hingewiesen, dass ihre Grundstücke bisher nicht zum festgelegten Gebiet gehören. Sie können damit bei Sanierungsmaßnahmen auch nicht vom neuen kommunalen Förderprogramm profitieren. "Warum wir diesen Teil an der Ecke zur Hofer Straße nicht in die Sanierungsgebiete einbezogen haben, ist heute nicht mehr nachvollziehbar", sagte Schlegel in der Sitzung des Stadtrates. Dabei gehe es doch um die attraktive Gestaltung der gesamten Innenstadt. Altbürgermeister Rudolf Ruckdeschel konnte sich aber noch gut erinnern, warum diese Grundstücke aus dem Raster gefallen sind: "Einige der Eigentümer hatten damals Bedenken. Es gab dort ja auch noch einen landwirtschaftlichen Betrieb. Heute wäre eine Aufnahme ins Sanierungsgebiet aber sinnvoll." Vor einer Entscheidung sollen nun erst alle Eigentümer über die angedachte Erweiterung des Sanierungsgebietes informiert und befragt werden, ob sie eine solche Maßnahme auch befürworten.